



4. MAI 1998

3 JAHRE EWR

1. Positive Bilanz von 3 Jahren EWR

Die Liechtensteinischen Stimmberechtigten haben am 9. April 1995 dem Beitritt Liechtensteins zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum mehrheitlich zugestimmt. Am 1. Mai 1995 trat das Abkommen für Liechtenstein in Kraft.

In den drei Jahren EWR-Mitgliedschaft hat Liechtenstein ein markantes Wirtschaftswachstum erreicht, in dem der Industrie- und der Finanzdienstleistungsstandort gestärkt werden konnte. Zu den längerfristigen Vorteilen der wirtschaftlichen Absicherung können weiter gezählt werden: Eine Diversifizierung im Dienstleistungsbereich (z.B. Versicherungen, Telekommunikation, Fonds-Verwaltung), eine Verstärkung des Wettbewerbes durch Abbau protektionistischer Massnahmen und Öffnung neuer Märkte, nicht zuletzt im Dienstleistungsbereich. Aussenpolitisch gibt das EWR-Abkommen eine gute rechtliche Basis für die Beziehungen zur EU, die für Liechtenstein ein entscheidender Partner in Europa ist und deren Bedeutung im Wachsen begriffen ist. Auch in Kultur und Bildung konnten verschiedene EWR-Programme wertvolle Impulse vermitteln.

2. Wirtschaftliche Aspekte

a) Industrieller Sektor

Im internationalen Vergleich stellt sich die wirtschaftliche Situation seit einiger Zeit unverändert positiv dar. Bei einer vergleichsweise sehr niedrigen Arbeitslosenquote von ca. 1.5% nahm die Zahl der Arbeitsplätze jährlich zu. Ebenso konnte die Summe der Industrieexporte 1997 erneut gesteigert werden, wobei der EWR als wichtigster Absatzmarkt einen Anteil von rund 45% einnimmt. Angesichts dieser Bedeutung der EWR-Staaten als Absatzmarkt ist es nicht von der Hand zu weisen, dass durch die Sicherung des Marktzugangs auf mittlere bis längere Frist die Exportmöglichkeiten verbessert werden.

b) Finanzdienstleistungssektor

Die Anpassungen der relevanten Rechtsgrundlagen an die internationalen Standards - nämlich diejenigen des EWR - haben die Position Liechtensteins als attraktiven



Finanzplatz weiter verstärkt. Die liechtensteinischen Banken spezialisieren sich zunehmend auf die internationale Kundschaft. Die erfreuliche Entwicklung der liechtensteinischen Banken zeigt sich in den gestiegenen Bilanzsummen, der Zunahme des Reingewinns sowie der Entwicklung des Personalbestandes. Die internationale Tätigkeit der liechtensteinischen Banken kommt auch im nicht bilanzwirksamen Geschäft (Kundendepots und Treuhandanlagen) zum Ausdruck.

Seit 1997 sind zwei ausländische Banken mit einer Repräsentanz in Liechtenstein vertreten. Ende 1997 wurde einer ausländisch beherrschten Bank eine Konzession erteilt, vier weitere Konzessionsgesuche wurden vor kurzem in der Presse angekündigt. Es liegen bereits weitere Gesuche vor.

Das neue Gesetz über Investmentunternehmen, welches unter anderem als Folge des EWR-Beitritts geschaffen wurde, bietet attraktive Rahmenbedingungen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1996 wurden sieben Konzessionen an Investmentunternehmen erteilt. Weitere Konzessionsgesuche wurden bereits angekündigt, sodass bis Ende 1998 mit einer Verdoppelung der konzessionierten Investmentunternehmen gerechnet werden kann. Per Ende 1996 betrug das verwaltete Nettofondsvermögen CHF 437 Mio. und ist bis Ende 1997 auf CHF 695 Mio. angestiegen. Im ersten Quartal 1998 erfolgte ein weiterer Anstieg auf CHF 901 Mio. Aufgrund des Single-License-Prinzips können liechtensteinische Wertpapierfonds vom erleichterten Zugang in anderen EWR-Staaten profitieren. Erste diesbezügliche Kontakte haben bereits stattgefunden.

Ein mit dem EWR-Beitritt angestrebtes Ziel hat sich im Versicherungsbereich verwirklicht. In der Gründung von bisher neun Gesellschaften (fünf Lebens-, drei Sach- und eine Rückversicherungsgesellschaft) kann die erfolgreiche Initiierung des Versicherungsstandorts Liechtenstein gesehen werden. Diese Unternehmen beschäftigten Ende 1997 bereits 32 Mitarbeiter. Das Prämienvolumen belief sich bereits auf über CHF 100 Mio. Die durch die Gründung dieser neun Versicherungsunternehmen anfallenden Steuern und Gebühren haben die bislang für das Projekt Versicherungsstandort getätigten Investitionen bereits bei weitem übertroffen.

Wie die in Liechtenstein ansässigen Banken werden die Versicherungsunternehmen aufgrund des single licence - Prinzips von den Liechtensteinischen Behörden für die gesamte EWR-Tätigkeit beaufsichtigt und können somit von den günstigen liechtensteinischen Rahmenbedingungen profitieren. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Öffnung des Marktes eine verstärkte Konkurrenz im Finanzdienstleistungssektor bewirkte, andererseits wurden dadurch gerade in diesem Bereich dank der Schaffung neuer, attraktiver und auch dem Ruf des Finanzplatzes dienlicher Rahmenbedingungen und dem diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Markt interessante Perspektiven eröffnet. Gleichzeitig konnten die bisherigen Rahmenbedingungen gewahrt werden.



Durch die Ansiedlung von international tätigen Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor sind weitere erhoffte volkswirtschaftliche Auswirkungen (Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen, Kapitaleinlagen bei Banken, Rechtsberatung durch Anwälte usw.) eingetreten. Dies blieb andererseits nicht ohne Auswirkungen auf den ohnehin schon grossen Zuwanderungsdruck.

c) Telekommunikation

Im Bereich der Telekommunikation hat sich die Intensität der Arbeit am Projekt "Telekommunikationsstandort Liechtenstein" im zweiten EWR-Jahr verstärkt. Nach dem Erlass des Telekommunikationsgesetzes Mitte 1996, welches die durch das EWR-Abkommen vorgesehene Liberalisierung einführte, wurden die grundlegenden Telekommunikationsdienste ausgeschrieben. Der Erfolg, d.h. die Anzahl der an der Ausschreibung teilnehmenden Bewerber sowie die Qualität der Bewerbungen, hat die Erwartungen der Regierung erfüllt. Die Konzessionen werden Ende Juni 1998 erteilt werden.

Im Monat Mai 1998 wird eine Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung von sogenannten Dienstkonzessionen erlassen werden: mit dieser können attraktive Mehrwertdienste erbracht werden. Die Regierung ist davon überzeugt, dass Liechtenstein aufgrund der hervorragenden Rahmenbedingungen als Standort für international tätige Telekommunikationsunternehmen grosse Attraktivität besitzt.

d) Gewerbe und freie Berufe

Anfang 1997 wurde auch der freie Zugang zu den einzelnen Berufen für selbständig Erwerbende mit Wohnsitz ausserhalb Liechtensteins ermöglicht. Damit ist für EWR-Bürger die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und im Grundsatz die dauernde geschäftliche Niederlassung in Liechtenstein möglich. Ein Anspruch auf Wohnsitznahme in Liechtenstein besteht damit aber weiterhin nicht (vgl. unten, Personenverkehr).

Von Januar 1997 bis April 1998 sind insgesamt an die 250 Bewilligungen für die grenzüberschreitende Dienstleistungstätigkeit und zehn Bewilligungen für eine dauernde geschäftliche Niederlassung in Liechtenstein erteilt worden. Diese Entwicklung ist angesichts der Tatsache, dass Liechtenstein keine Betriebsansiedlungs- oder Arbeitsplatzbeschaffungspolitik betreibt beachtlich.

In anderen geregelten Berufsarten wie den Architekten, Treuhändern, Wirtschaftsprüfern und Patentanwälten wurden insgesamt zwei Bewilligungen für eine dauernde geschäftliche Niederlassung erteilt. Eine Eignungsprüfung abgelegt und damit die Voraussetzungen für die dauernde geschäftliche Niederlassung erfüllt haben bisher sechs EWR-ausländische Rechtsanwälte. Anders gestaltet sich die Situation im Bereich des Gesundheitswesens. Seit der Liberalisierung Anfang 1997 ist eine überproportionale Zunahme (ca. 30%) der Medizinalpersonen (v.a. Ärzte und Zahnärzte) festzustellen. Um die Funktionsfähigkeit



des Gesundheitswesens auch weiterhin gewährleisten zu können, wird die weitere Entwicklung beobachtet und es werden geeignete Massnahmen zu treffen sein. Ein Vorschlag zur Neugestaltung der Rahmenbedingungen im liechtensteinischen Gesundheitswesen befindet sich in der Ausarbeitung.

3. Nichtwirtschaftliche Aspekte

Liechtensteinischen Unternehmen und Privatpersonen steht die Teilnahme an zahlreichen Programmen zu den gleichen Bedingungen wie EU-Staatsbürgern in den unterschiedlichsten Bereichen offen:

Forschung und Entwicklung, Informationsdienstleistungen, Umwelt, Bildung, Jugend, Sozialpolitik, Konsumentenschutz, kleinere und mittlere Unternehmen, Tourismus, audiovisuelle Medien und Zivilschutz. Diese Programme, die europäübergreifende Netzwerke schaffen, werden langfristig sehr gewichtige Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen innerhalb des EWR haben.

Ausser im Bereich der Forschungs- und Entwicklung ist Liechtenstein insbesondere im Rahmen der Programme in den Bereichen Bildung und Jugend aktiv.

Im Rahmen von SOKRATES, dem Aktionsprogramm zur Förderung der allgemeinen Bildung, laufen derzeit rund 40 Projekte. Bereits realisiert wurden u.a. Auslandsaufenthalte während des Architekturstudiums an einer liechtensteinischen Fachhochschule, Dozentenaustausch einer liechtensteinischen Universität mit der Universität Salamanca, Einführung des European Credit Transfer System an liechtensteinischen Hochschulen. Im Bereich der Erwachsenenbildung arbeitet eine liechtensteinische Erwachsenenbildungseinrichtung bereits im dritten Jahr mit Partnern aus verschiedenen EWR-Staaten am Projekt „Qualitätssicherung in der Erwachsenenbildung“. Im Schulbereich gibt es ein halbes Dutzend europäischer Bildungsprojekte liechtensteinischer Schulen mit Partnerschulen aus den verschiedenen EWR- und MOEL-Staaten, die Teilnahme mehrerer liechtensteinischer Lehrer an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland sowie die Beschäftigung von Fremdsprachenassistenten tragen dazu bei, die Europäische Dimension im Unterricht zu verankern.

Diese und weitere SOKRATES-Aktionen bieten gerade einem kleinen Land wie Liechtenstein bedeutende Chancen, um an der europäischen Bildungslandschaft teilzuhaben. Transnationale Partnerschaften und Kooperationen stellen sicher, dass neues Wissen, Innovationen im Bildungsbereich und nicht zuletzt der kulturelle Austausch auch Ländern mit nur bedingten Ressourcen zur Verfügung stehen.

Das komplementäre Aktionsprogramm LEONARDO DA VINCI im Bereich der beruflichen Bildung sieht die Förderung dreier unterschiedlicher Massnahmen vor:

1. die Konzeption, Entwicklung und Erprobung von transnationalen Pilotprojekten, um beispielsweise ein neues Bildungsangebot zu entwickeln;



2. die Durchführung von Erhebungen und Analysen, um den Bedarf an neuen Berufsqualifikationen zu eruieren;
3. die Organisation von Berufspraktiken, die es Jugendlichen in der Berufsausbildung, jungen Arbeitnehmern und Hochschulstudenten ermöglichen, einen Teil ihrer Berufsbildung in einem anderen europäischen Land zu erhalten.

Ohne hier die mit liechtensteinischer Beteiligung genehmigten und beantragten Projekte näher beschreiben zu können, kann festgehalten werden, dass die liechtensteinische Erfolgsquote der Projekte ausserordentlich hoch ist.

Wichtige Impulse werden vom Programm „Jugend für Europa“, welches dem Austausch und der Mobilität von Jugendlichen, Jugendinitiativen, Praktika im Rahmen des Freiwilligendienstes, der Fortbildung und europäischen Zusammenarbeit von Jugendbetreuern usw. gewidmet ist, erwartet. Das Programm soll Jugendliche erste Eindrücke in die europäische Realität ermöglichen; die Verständigung, die Zusammenarbeit, den Erfahrungsaustausch und Partnerschaften über Grenzen hinweg fördern und den Jugendlichen Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung ihrer Eigeninitiative, Kreativität und Solidarität zur Verfügung stellen.

4. Aussenpolitische Aspekte

Das EWR-Abkommen hat sich in diesen drei Jahren auch als stabile und recht umfassende vertragliche Basis für die Beziehungen Liechtensteins zur EU erwiesen. Es bietet Gelegenheiten, auf allen Ebenen der EU-Entscheidungsgremien und zu all seinen Institutionen einen fortlaufenden Kontakt- und Informationsfluss zu halten. Der politische Dialog im Rahmen des EWR, die Konsultationsmechanismen des Abkommens bieten Liechtenstein zunehmend die Gelegenheit, am Integrationsgeschehen teilzunehmen und seine aussenpolitische Präsenz zu markieren.

In den vergangenen drei Jahren konnte Liechtenstein - erstmals im ersten Halbjahr 1997 - auch den Vorsitz bei den EFTA-EWR-Ländern übernehmen. Der reibungslose Ablauf dieses Vorsitzes ist für unser kleines Land ein wichtiger Leistungsausweis. Im zweiten Halbjahr 1998 hat Liechtenstein den Vorsitz über den gesamten EWR und hat als EU-Vorsitzland Österreich gegenüber, was eine aussenpolitisch erwünschte Verstärkung der Zusammenarbeit mit unserem östlichen EU-Nachbarland bedeutet.

Gerade mit einem kleinen diplomatischen Apparat ist eine solche multilaterale Einbindung von grossem Wert, da eine Vielzahl von Kontakten gleichzeitig erlaubt und nationale Interessen im Zusammenschluss mit anderen, grösseren Partnern besser zur Geltung gebracht werden können.

Die häufigen, zumeist positiven Berichte der internationalen Presse über Liechtensteins Mitgliedschaft im EWR bezeugen auch, dass die aussenpolitische Profilierung durch dieses Abkommen ausserhalb unserer Landesgrenzen deutlich wahrgenommen wird.



Durch die Vertiefung der EU-Integration - die Begründung des EUROs ist dabei der wichtigste Schritt - und durch die geplante Osterweiterung gewinnt der EWR noch mehr an politischer Bedeutung: je wichtiger die EU im regionalen und globalen Kontext wird, desto wichtiger wird es, Liechtenstein im Verhältnis zu ihr klar zu positionieren. Genaue Vorhersagen zur Integrationsentwicklung der nächsten Jahre lassen sich schwer machen, um so wichtiger ist es, mit dem EWR eine relativ komfortable Ausgangsposition für weitere Veränderungen auf der europäischen Landkarte zu haben. Nicht zuletzt die weitgehende Integration in den Binnenmarkt erhöht die Flexibilität Liechtensteins, auf neue Herausforderungen zu reagieren.

5. Verwaltung des EWR-Abkommens und des angepassten Zollvertrags

Wie nicht anders zu erwarten, verursacht die Teilnahme an einem so umfassenden und komplexen Vertragswerk wie dem EWR-Abkommen einen beachtlichen Verwaltungsaufwand. Dennoch konnten die Aufgaben bislang mit insgesamt zwölf EWR-bedingten zusätzlichen Stellen in der Landesverwaltung und einer zusätzlichen Stelle im diplomatischen Aussendienst (Mission in Brüssel) erledigt werden. Nicht miteinberechnet sind bei diesen Zahlen die zusätzlichen Stellen im Rahmen von Projektentwicklungen wie Aufbau eines Versicherungs-, Telekommunikations- oder Anlagefondsstandorts. Die im Abstimmungskampf immer wieder aufgebrachte Fehleinschätzung der Kosten und des Personalbedarfs einer EWR-Mitgliedschaft hat sich - nach dreijähriger Mitgliedschaft - nicht bewahrheitet. Im Gegenteil, es darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass das zwischenzeitliche Wirtschaftswachstum, teils EWR-bedingt, teils konjunkturbedingt, einerseits generell einen Zuwachs an administrativen Aufgaben und damit die Vergrößerung der Landesverwaltung mit sich bringt, andererseits aber auch beträchtliche Mehreinnahmen für den Staat generiert.

In diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen ist der Zollvertrag, dessen 75jähriges Jubiläum wir diese Woche feierlich begehen. Die EWR-bedingten Anpassungen dieses für Liechtenstein so wichtigen Vertrages waren minimal (im Artikel 8 musste ein zusätzlicher Absatz eingefügt werden) und haben diesen in keiner Weise gefährdet. In einer Vereinbarung zum Zollvertrag wurden die EWR-Mitgliedschaft unter Beibehaltung des Zollvertrages und der offenen Binnengrenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein geregelt. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Absicherung der doppelten Verkehrsfähigkeit durch das speziell eingeführte Marktüberwachungs- und Kontrollsystem weit unproblematischer und auch kostengünstiger zu bewerkstelligen ist als vielerorts befürchtet wurde. Die damit gewonnene Möglichkeit, zwei Wirtschaftsräumen angehören zu können, wird vom Gewerbe und der Industrie als grosser Vorteil angesehen. Der EWR bietet somit die Möglichkeit, aktiv am Integrationsprozess teilnehmen zu können, ohne die besonderen Beziehungen zur Schweiz aufgeben zu müssen.



6. Freier Personenverkehr und Übergangsfristen

Der freie Personenverkehr steht als Problembereich zurecht im Vordergrund der politischen Diskussion, nachdem dies ein für Liechtenstein heikler Bereich ist. Über die diesbezüglichen Verhandlungen mit der EU wird separat informiert, weshalb hier nicht vertieft darauf eingegangen wird. Auf die drei Jahre zurückblickend ist jedenfalls festzustellen, dass in den vergangenen 3 Jahren der freie Personenverkehr keineswegs ausser Kontrolle geraten ist: Allgemein hat die Übernahme des Personenverkehrsacquis in den letzten 3 Jahren, u.a. nach Ablauf verschiedener Übergangsfristen, keine schwerwiegenden Ungleichgewichte gebracht, wenn auch vermehrt mit der Präsenz von EWR-Angehörigen auf dem liechtensteinischen Arbeits- und Wohnungsmarkt zu rechnen ist.

Trotz unbezweifelbarer Nachteile der bisherigen Liberalisierungen im Personenverkehr sind die diesbezüglichen Vorteile nicht zu vergessen: Liechtensteiner nehmen in umgekehrter Weise die Vorteile des liberalisierten Personenverkehrs in den anderen EWR-Ländern wahr.

Im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit läuft Ende 1998 die Übergangsfrist mit Überprüfungsmöglichkeit für die (reinen) Immobilieninvestitionen aus. Ein endgültiger Entscheid über die weitere Inanspruchnahme dieser Übergangsfrist wird in den nächsten Monaten - allenfalls auch unter Einbezug der Lösung im Bereich Personenfreizügigkeit - möglich sein. Die Abklärungen laufen.

Auf den 1. Januar 2000 laufen Übergangsfristen in den Bereichen der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte (Protokoll 3 EWRA), des Veterinärwesens (Anhang I) und der Lebensmittel (Anhang II, Kapitel XII) ab, die gleich begründet wurden. Eine Übernahme dieser EWR-Vorschriften hätte einen unverhältnismässig grossen Kontrollaufwand im Rahmen des Systems der parallelen Verkehrsfähigkeit bedeutet. Liechtenstein bildet damit bis auf weiteres mit der Schweiz einen Markt. Es sind in diesen Bereichen die Anpassungen der schweizerischen Bestimmungen an die GATT bzw. die EWR-Bestimmungen zu verfolgen. Eine Übereinstimmung der schweizerischen mit den EWR-Bestimmungen würde es Liechtenstein ermöglichen, ohne weiteres den EWR-Acquis zu übernehmen.

Nicht ganz unähnlich gestaltet sich die Situation im Bereich des Luftverkehrs-Acquis, für dessen Übernahme für Liechtenstein eine Übergangsfrist mit der Möglichkeit der Überprüfung bis zum 1. Januar 2000 besteht. Auch hier hätte die Umsetzung einen unvermeidbaren Aufwand für Liechtenstein verursacht. Im Rahmen der bilateralen Verhandlungen Schweiz-EU besteht durchaus die Möglichkeit, dass sich die Schweiz eines EWR-identischen Luftverkehrsrechts begibt.

Die Übergangsfrist zur Einführung der neuen Führerscheine im Kreditkartenformat bis zum 1. Januar 2000 wurde aus ähnlichen Erwägungen vorgesehen. Liechtenstein wird zusammen mit der Schweiz vor dem gegebenen Termin das neue Führerscheinformal



einführen. Ein Alleingang Liechtensteins würde unverhältnismässigen finanziellen und administrativen Aufwand verursachen.

7. Übernahme der Binnenmarktgesetzgebung

Vor und seit der Mitgliedschaft im EWR konnte Liechtenstein bereits über 92 % der aufgrund des EWR-Abkommens zu übernehmenden EU-Gesetzgebung in nationales Recht umsetzen. Zusammen mit seinen anderen beiden EFTA-EWR-Partnern Island und Norwegen, hat Liechtenstein damit innert kurzer Zeit die gleiche durchschnittliche Umsetzungsrate wie die EU-Staaten erreicht. Der grösste Teil der durch den EWR bedingten Legiferierungsarbeit liegt somit bereits hinter uns und konnte, trotz zeitweisen erheblichen Belastungen, bisher ohne grosse Hindernisse überwunden werden. Sofern es keine grösseren Änderungen und Ausweitungen des EWR-Abkommens selbst geben wird, ist in ein bis zwei Jahren mit einem merklichen Rückgang dieser rechtlichen Umsetzungsarbeit zu rechnen: Einerseits wird Liechtenstein den Rückstand bei der Übernahme von EU-Recht vor 1995 aufgeholt haben und andererseits kommt es zu einer merklichen Verlangsamung der Schaffung neuen Binnenmarktrechtes, nachdem der Binnenmarkt weitgehend errichtet ist.

Diese rechtliche Umsetzungsarbeit ist vertragliche Voraussetzung, dass Liechtensteins Industrie- und Dienstleistungsunternehmen den freien Wirtschaftsverkehr im gesamten EWR-Raum nutzen können. Darüber hinaus verstärkt der gemeinsame Rechtsraum vielfach unsere Standortvorteile, da er klare und bekannte Voraussetzungen für unsere Handelspartner bringt und das Vertrauen für ein diskriminierungsfreies und internationalem Niveau (z.B. bei der Geldwäscherei) entsprechendes Umfeld schafft. Die durch den EWR bedingten Rechtsänderungen haben es gleichzeitig auch erlaubt, verschiedene Gesetzeswerke modernen Wirtschaftsstandards und dem höheren Wettbewerbsgrad anzupassen.

Selbstverständlich stehen diesen Vorteilen auch je nach Optik „Nachteile“ der Rechtsübernahme entgegen: Die Übernahme manchen EU-Rechts bringt höhere Kosten (z.B. im Bereich der sozialen Sicherheit) oder ist weniger wirtschaftsfreundlich (starrere Arbeitsmarktstrukturen) als die bisherige Landesgesetzgebung. Auch ist ein Teil des EU-Rechtes aufwendig in der Administration. Der Abbau der Diskriminierung gegenüber anderen EWR-Angehörigen führt in manchen Bereichen zu Verlusten bei der privilegierten Stellung der Landesangehörigen.

Gesamthaft sind diese Nachteile punktueller Natur und sind von geringer Bedeutung gegenüber den durch die Übernahme von EU-Recht eingehandelten Vorteilen. Die Regierung ist sich aber bewusst, dass es auch in Zukunft immer wieder zu Vorgaben „aus Brüssel“ kommen wird, die aufwendig, politisch heikel und wenig erwünscht sind. Die durch den langsameren Übernahmerrhythmus freiwerdenden personellen und anderen Kapazitäten sollen daher vermehrt auch für die Früherkennung, Beeinflussung und Vorbereitung neuer EU-Binnenmarktgesetzgebung eingesetzt werden.



Es gibt keine gleichwertige Alternative zur EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein. Risiken und Belastungen würden, auch ohne den Weg des EWR-Beitritts gewählt zu haben, bestehen, ohne dass wir aber die durch diesen Beitritt eröffneten Chancen hätten nutzen können. Gemeint ist damit nicht nur die Wahrnehmung einer Gelegenheit, die uns weiterhin wirtschaftliche Prosperität und die Mitsprache in der Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen garantieren soll, sondern auch die Chance, einen „Beitrag zur Errichtung eines auf Frieden und Demokratie und Menschenrechte gegründeten Europas“ (Präambel EWR-Abkommen) zu leisten.